

WASSERSTOFFKERNNETZ NICHT VON PRIVATEN HAUSHALTEN FINANZIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Dritten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

6. November 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINFÜHRUNG	3
III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	4
1. Querfinanzierung des Wasserstoffkernnetzes durch private Haushalte sicher ausschließen	4
2. Kostenanstieg für Gasnetzkunden verhindern	4
3. Wasserstoffkernnetz nicht durch Einnahmen aus der CO ₂ -Bepreisung querfinanzieren	5

I. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) will die Bundesregierung den Aufbau und die Finanzierung eines Wasserstoffkernnetzes in Deutschland neu regeln. Die Finanzierung soll über Netzentgelte erfolgen, zusätzlich will die Bundesregierung den Netzbetreiber:innen bei Bedarf bis 2055 eine staatliche Unterstützung aus Steuergeldern zusichern. Dabei ist aber eine direkte Querfinanzierung des Wasserstoffkernnetzes auch durch die privaten Haushalte nicht ausgeschlossen.

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung

- ❖ in § 28r EnWG klargestellt, dass die privaten Haushalte über Netzentgelte zur Finanzierung eines Wasserstoffkernnetzes finanziell nicht belastet werden dürfen,
- ❖ kurzfristig legislative Vorschläge zur Begrenzung des zu erwartenden Kostenanstiegs für private Haushalte, die bis auf Weiteres am Erdgasnetz angeschlossen bleiben, vorlegt und
- ❖ gesetzlich ausschließt, dass die Einzahlungen der privaten Haushalte im Rahmen der CO₂-Bepreisung der Sektoren Wärme und Verkehr in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) ab 2035 für eine Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes verwendet werden dürfen.

II. EINFÜHRUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des BMWK zum Dritten Gesetz zur Änderung des EnWGs Stellung nehmen zu können.

Im Rahmen der Energiewende will die Bundesregierung die Infrastrukturen sowohl für die erneuerbaren Energien als auch für die Erzeugung und Verteilung von Wasserstoff deutlich ausbauen. Als ein Baustein soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Aufbau und die Finanzierung eines Wasserstoffkernnetzes bis zum Jahr 2055 gesichert werden.

Das Wasserstoffkernnetz soll insbesondere für Wirtschaftssektoren aufgebaut werden, die die meisten Treibhausgase ausstoßen und für die künftig als Ersatz für Kohle und Erdgas nur Wasserstoff als Energiequelle in Frage kommt. Dazu soll unter Einbezug der Erdgasfernleitungsbetreiber auch ein Teil des Erdgasnetzes umgestellt und als Wasserstoffnetz betrieben werden.

Die Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes sollen entsprechend des Entwurfs des BMWK in § 28r und § 28s Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) neu geregelt werden.

Dabei soll das Wasserstoffkernnetz vollständig über Netzentgelte finanziert und dazu der Eigenkapitalzins ab dem 1. Januar 2025 auf 6,69 Prozent vor Steuern festgelegt werden. Das BMWK geht aber von einem Finanzierungsrisiko aus, da die Nachfrage nach Transportkapazitäten im Wasserstoffkernnetz zumindest anfänglich nicht die Kosten decken werde. Das BMWK will dem durch ein Hochlaufentgelt („Briefmarke“) begegnen, mit dem die Differenzbeträge durch den Staat finanziert werden sollen. Dazu soll im Jahr 2025 ein Amortisationskonto eingerichtet werden. Die Bundesnetzagentur

soll die Höhe des Hochlaufentgeltes ab dem Jahr 2028 alle drei Jahre prüfen und falls erforderlich neu festlegen. Das Amortisationskonto soll ab dem Jahr 2035 bei Bedarf aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) gespeist werden und bis zum Jahr 2055 bestehen. Bei Auflösung des Amortisationskontos soll der Bund einen Fehlbetrag bis zu 76 Prozent ausgleichen. Die Betreiber des Wasserstoffkernnetzes sollen entsprechend 24 Prozent des Fehlbetrags ausgleichen.

Sollte der Hochlauf des Wasserstoffkernnetzes absehbar scheitern, soll der Bund das Amortisationskonto ab dem 1. Januar 2039 kündigen können.

Das BMWK geht davon aus, dass die Bürger:innen von den neuen Regelungen nicht betroffen sind.

III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

1. QUERFINANZIERUNG DES WASSERSTOFFKERNNETZES DURCH PRIVATE HAUSHALTE SICHER AUSSCHLIEßEN

Eine Nutzung von Wasserstoff ist in den kommenden Jahren und Jahrzehnten prioritär in der Stahl- und Chemieindustrie und in Teilen des Verkehrssektors zu erwarten. Für private Verbraucher:innen wird Wasserstoff zumindest mittelfristig keine Rolle spielen. Daher dürfen die Verbraucher:innen auch nicht mit den Kosten zum Aufbau eines Wasserstoffkernnetzes für industrielle Zwecke belastet werden. Es muss das Nutzerprinzip gelten: die Finanzierung der Wasserstoffnetze muss von denjenigen getragen werden, die den Wasserstoff nutzen.

Der vzbv begrüßt daher, dass die privaten Haushalte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Finanzierung eines Wasserstoffkernnetzes finanziell nicht belastet werden sollen. Allerdings ist dieser Punkt nur in der Begründung und nicht im Gesetzestext aufgeführt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Kosten für die Wasserstoffinfrastruktur von denjenigen bezahlt werden, die den Wasserstoff nutzen.

Der vzbv fordert, dass in § 28r EnWG selbst klargestellt wird, dass die privaten Haushalte über Netzentgelte zur Finanzierung eines Wasserstoffkernnetzes finanziell nicht belastet werden dürfen.

2. KOSTENANSTIEG FÜR GASNETZKUNDEN VERHINDERN

Der Aufbau des Wasserstoffkernnetzes soll nicht zuletzt auch durch Umrüstung von Teilen des Gasnetzes erfolgen. Darüber hinaus ist bereits abzusehen, dass die Nutzung des Gasnetzes mittelfristig deutlich zurückgehen wird. So werden zum Beispiel schrittweise Millionen von privaten Haushalten ihre derzeit noch mit Erdgas betriebenen Heizungen durch andere Heizsysteme wie Wärmepumpen oder Fernwärme ersetzen. Dadurch wird die Anzahl von privaten Haushalten, die an das Erdgasnetz angeschlossen ist, deutlich zurückgehen. Das Erdgasnetz wird in seinem derzeitigen Umfang daher nicht mehr erforderlich sein. So ist laut Berechnungen von Agora Energie-

wende mit einem Rückgang der Länge von Gasverteilnetzen zwischen 71 und 94 Prozent auszugehen.¹ Den verbleibenden privaten Haushalten drohen damit künftig deutlich ansteigende Netzentgelte. Ohne Anpassung im Ordnungsrahmen müssten im Extremfall die letzten verbleibenden Kund:innen die Kosten des gesamten Netzes über die Netzentgelte tragen. 2044 könnten Verbraucher:innen zwischen zehn und 16 mal so hohe Netzentgelte zahlen müssen, wie noch 2022. Damit die privaten Haushalte nicht finanziell überlastet werden, braucht es eine Anpassung des Ordnungsrahmens.² Daher ist schnellstmöglich zu prüfen, mit welchen gesetzlichen Maßnahmen der Kostenanstieg in einem verträglichen Rahmen gehalten und soziale Härten vermieden werden können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung kurzfristig legislative Vorschläge zur Begrenzung des zu erwartenden Kostenanstiegs für private Haushalte, die bis auf Weiteres am Erdgasnetz angeschlossen bleiben, vorlegt.

3. WASSERSTOFFKERNNETZ NICHT DURCH EINNAHMEN AUS DER CO₂-BEPREISUNG QUERFINANZIEREN

Im Gesetzentwurf ist geplant, bei Bedarf zwischen den Jahren 2035 und 2055 finanzielle Mittel aus dem KTF auf das Amortisationskonto zu transferieren. Über die Höhe dieser Mittel trifft der Entwurf keine Aussagen.

Die Einnahmen des KFT sind schon jetzt bis 2027 fest verplant.³ Ein wichtiger Teil der Einnahmen des KTF speist sich aus den Einzahlungen der privaten Haushalte im Rahmen der nationalen CO₂-Bepreisung nach Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Sektoren Wärme und Verkehr. Diese Einzahlungen sollen perspektivisch weiter ansteigen. Die nationale CO₂-Bepreisung soll 2027 von einem entsprechenden System auf EU-Ebene abgelöst werden (Emissionshandelssystem II). Es muss ausgeschlossen werden, dass die Einzahlungen der privaten Haushalte als Querfinanzierung für das Wasserstoffkernnetz verwendet werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung gesetzlich ausschließt, dass die Einzahlungen der privaten Haushalte im Rahmen der CO₂-Bepreisung der Sektoren Wärme und Verkehr in den KTF ab dem Jahr 2035 für eine Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes verwendet werden dürfen.

¹ Agora Energiewende, 2023: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielfunktionale Transformation; <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/ein-neuer-ordnungsrahmen-fuer-erdgasverteilnetze>, aufgerufen am 04.11.2023

² vzbv: Den Rückbau der Gasnetze verbraucherfreundlich ausgestalten, 2023, <https://www.vzbv.de/publikationen/energieinfrastrukturen-kosteneffizient-planen>, aufgerufen am 04.11.2023

³ Bundesministerium für Finanzen: Klima- und Transformationsfonds: Gezielt und technologieoffen in die Transformation unseres Landes investieren, 2023, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2023/08/2023-08-09-klima-und-transformationsfonds.html>, aufgerufen am 04.11.2023